

**Satzung über die Erhebung von
Verwaltungsgebühren und Auslagen für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-
rechtlichen Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten in der Stadt Lengenfeld
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund von § 8a Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), geändert worden ist und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Lengenfeld am 09.05.2022 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Erhebung von Kosten

Die Stadt Lengenfeld erhebt für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten, Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten).

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist derjenige verpflichtet,
 - a) dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 - b) der die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 - c) der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 5, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

§ 3 Höhe der Verwaltungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis der Stadt Lengenfeld. Sie bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand, der an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden, Stellen und nach der Bedeutung der Angelegenheiten für die Personen, denen nach § 2 Absatz 1 die öffentlich-rechtliche Leistung zuzurechnen ist.

Die im Kostenverzeichnis festgelegte Gebühr enthält nicht die Umsatzsteuer, sofern in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes geregelt ist.

- (2) Für Amtshandlungen, für die weder im Kostenverzeichnis der Stadt Lengenfeld eine Gebühr bestimmt ist, noch Verwaltungskosten- und Gebührenfreiheit entsprechend der §§ 11 und 12 Sächsisches Verwaltungskostengesetz in der jeweils geltenden Fassung besteht, soll eine Gebühr erhoben werden, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist, wobei eine Gebühr von mindestens 10 Euro erhoben wird.

- (3) Sofern die Höhe von Verwaltungsgebühren nicht nach Absatz 2 bestimmt werden kann, soll sie sich nach dem Wert des Gegenstandes (Gegenstandswert) auf den sich die öffentlich-rechtliche Leistung bezieht, richten (Wertgebühren). Maßgebend ist der Gegenstandswert zur Zeit der Beendigung der öffentlich-rechtlichen Leistung. Die Wertgebühr beträgt 1 Prozent des Gegenstandswertes, mindestens jedoch 10 Euro.
- (4) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie auf Verlangen die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.
- (5) Die Erhebung von Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit des Verwaltungskostenanspruches

- (1) Der Verwaltungskostenanspruch entsteht mit Beendigung der kostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung, mit Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.
- (2) Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt Lengenfeld als kostenerhebende Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

§ 5 Auslagen

- (1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 3 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden:
 - a) Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen,
 - b) Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
 - c) Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 - d) Aufwendungen anderer Behörden oder Personen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann im Kostenverzeichnis bestimmt werden, dass Auslagen pauschal, nicht oder nicht in voller Höhe erhoben werden.
- (3) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die Stadt Lengenfeld als kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an eine andere Behörde, Einrichtung oder Person Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (4) Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen werden gesondert als Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen ist im Kostenverzeichnis bestimmt.

§ 6 Anwendung von Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes

Die in § 8a Abs. 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz genannten Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes finden bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im weisungsfreien Bereich der Stadt Lengenfeld (Verwaltungskostensatzung) vom 11.06.2002, geändert durch die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im weisungsfreien Bereich der Stadt Lengenfeld (Verwaltungskostensatzung) vom 03.02.2004 außer Kraft.

Lengenfeld, den 10.05.2022

Bachmann, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach §4 Absatz 4 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Lengenfeld, den 10.05.2022

Bachmann, Bürgermeister

Anlage zu § 3 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Lengenfeld vom 10.05.2022		
Kostenverzeichnis der Stadt Lengenfeld		
Tarifstelle	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühren in Euro
	Allgemeine Amtshandlungen	
1.	Beglaubigung	
1.1	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen oder Siegeln	je 5
1.2	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie oder dergleichen	1 je angefangene Seite, mindestens jedoch 10
1.3	Beglaubigung fremdsprachiger Urkunden und von Urkunden oder	2 je angefangene Seite, mindestens 10
	Bescheinigungen, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind	
2.	Bescheinigungen, Zeugnisse und Ausweise	
2.1	Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenlos
2.2	Erteilung sonstiger Bescheinigungen; Ausstellung von Zeugnissen (amtlich	10 bis 150
	festgestellte Tatsache zum Beispiel Bürger der Stadt zu sein) und Ausweisen	
3.	Einsichtgewährung, Auskünfte	
3.1	mündliche Auskünfte einfacher Art	kostenlos
3.2	Auskünfte, die nicht unter 3.1 fallen	10 bis 500
3.3	Einsicht in Rechtsvorschriften, Bauleitpläne u.ä. für die Öffentlichkeit	kostenlos
	bestimmte Schriftstücke oder Pläne	
3.4	Einsicht in Akten, Karteien, Register u. dergleichen, die nicht unter 3.3	1 je Akte, Karteien, Register u. dergleichen
	fallen, soweit nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt	jedoch mindestens 10
3.5	wie 3.4, jedoch bereits archivierte Akten	Erhöhung der Gebühr auf das Doppelte
4.	Fristverlängerungen	
4.1	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung	10 vom Hundert bis 40 vom Hundert der vorgesehe-
	einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung,	nen Gebühr aus Tarifstelle 6, jedoch mindestens 10
	Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	
4.2	Verlängerung einer Frist, die nicht unter 4.1 fällt	10 bis 50
5.	Zweitschrift/Zweitausfertigung	
	Erteilung	10 vom Hundert bis 50 vom Hundert der Gebühr für die
		Erstschrift, mindestens jedoch 10

6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen, Befreiungen,	
	unter anderem zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten	10 bis 1.000
	vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten	
7.	Abschriften, Vervielfältigungen, Ausfertigungen	
7.1	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten	0,50 je Seite
	für jede weitere Seite, wobei eine angefangene Seite voll berechnet wird	0,15 je Seite
7.2	Ausfertigung und Abschriften in elektronischer Form	10 je Datei
7.3	Anfertigung einer Abschrift, Vervielfältigung oder Ausfertigung mit	bis zum 5-fachen der Gebühr nach Tarifstellen
	besonderem Zeit-, Personal- oder Sachaufwand	7.1 und 7.2
	Besondere Amtshandlungen	
8.	Finanzverwaltung	
8.1	Ersatz einer Hundesteuermarke	5
8.2	Bescheinigungen, Zweitausfertigungen, Festlegungen und Auszüge	10 bis 100
	zu Steuerkonten, Konten und Akten	
8.3	Mahngebühren	
8.3.1	(Hauptforderung 0,01 bis 499,99 €)	5
8.3.2	(Hauptforderung 500 bis 4.999,99 €)	10
8.3.3	(Hauptforderung 5.000 bis 49.999,99 €)	15
8.3.4	(Hauptforderung 50.000 bis 999.999,99 €)	20
8.3.5	darüber dann Vollstreckungsgebühren	25
8.4	Vollstreckungsgebühren	
8.4.1	(Hauptforderung 0,01 bis 499,99 €)	5
8.4.2	(Hauptforderung 500 bis 4.999,99 €)	10
8.4.3	(Hauptforderung 5.000 bis 49.999,99 €)	15
8.4.4	(Hauptforderung 50.000 bis 999.999,99 €)	20
8.4.5	darüber dann	25
8.5	Erläss Pfändungsbeschluss	
8.5.1	wenn Amtshandlung bis zu drei Stunden in Anspruch nimmt	50
8.5.2	wenn Amtshandlung mehr als drei Stunden in Anspruch nimmt	70
8.6	Verwertung	95
9.	Bau/Liegenschaften	
9.1	Einsichtnahme in eine archivierte Bauakte	5, jedoch mindestens 10
9.2	Überlassung Bauakte für eine Woche	8, jedoch mindestens 10
9.3	Vergabe einer Hausnummer	12
9.4	Bewilligung einer genehmigungspflichtigen Zufahrt	19
9.5	Erteilung einer Einleitgenehmigung nach SächsWG	22
	in Straßenentwässerungs- sowie Bürgermeisterkanäle	

9.6	Befreiung von der Baumschutzsatzung (Fällgenehmigung)	19
9.7	Bauplanungsrechtliche Flurstücksbewertung	25
9.8	Befreiung von der Erhaltungssatzung	12
9.9	Verzicht auf Vorkaufsrecht bei Grundstücksverkäufen	43
10.	Ordnung/Sicherheit	
10.1	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis	10 bis 500
10.2	Ausnahmegenehmigung für Abbrennen von Pyrotechnischen Gegenständen	50
10.3	Erteilung einer Verkehrsrechtlichen Anordnung	26
10.4	Verwaltung von Fundsachen einschl. Aufbewahrung u. Aushändigung	
	an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
10.4.1	(Schätzwert unter 100 €)	kostenfrei
10.4.2	(Schätzwert 100 bis 1.000 €)	5
10.4.3	(Schätzwert über 1.000 €)	2 vom Hundert vom Schätzwert, höchst. jedoch 100
10.4.4	(bei Tieren)	gem. 10.4.1 bis 10.4.3, zuzügl. Unterbringungskosten